

Statuten der Pfadiabteilung Oensingen

vom 25. Februar 2023

Kapitel I: Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz ¹ Unter dem Namen Pfadiabteilung Oensingen besteht mit Sitz in Oensingen ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

² Die Abteilung ist eine rechtlich selbstständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Kanton Solothurn (PKS). Deren Satzungen und Reglemente finden ergänzende Anwendung.

Art. 2

Zweck ¹ Die Abteilung will ihre Mitglieder dabei unterstützen, sich besonders durch die fünf Beziehungen und die sieben Methoden der PBS und der PKS zu verantwortungsbewussten und ganzheitlichen Menschen zu entwickeln. Für die Tätigkeit der Abteilung gilt der von Robert Baden-Powell angeregte „Pfadigedanken“, sowie die Leitsätze „Pfadigesetz“ und „Pfadiversprechen“.

² Die Abteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss den Statuten und Weisungen der PKS bzw. der PBS.

Kapitel II: Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft ¹ Die Abteilung kennt die Aktiv- und Ehrenmitgliedschaft.

² Aktivmitglied ist, wer als Biber, Wolf, Pfadi, Pio, Rover oder Leiterin bzw. Leiter ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgeführt ist oder als Mitglied eines Abteilungsorgans gewählt oder ernannt wird. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen offen. Der Beitritt bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung an die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung einer gesetzlichen Vertretungsperson. Die Aktivmitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PBS und PKS.

³ Ehrenmitglied kann werden, wer sich in ausserordentlicher Weise für die Pfadiabteilung Oensingen eingesetzt hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Dazu ist ein Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Kapitel II: Mitgliedschaft

Art. 4

*Austritt und
Ausschluss*

¹ Jedes Mitglied kann jederzeit austreten. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet. Der Austritt muss schriftlich an die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter erklärt werden.

² Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Rekurs gemäss den Statuten der PKS und der PBS.

Kapitel III: Organisation

Art. 5

Organe

¹ Die Organe der Abteilung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter
- die Kassierin bzw. der Kassier
- die Revisoren

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 6

*Mitgliederver-
sammlung*

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Abteilung und findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und von dessen Präsidentin bzw. Präsidenten geleitet.

² Die Einladung hat bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu erfolgen.

³ Ein Fünftel aller aktiven Mitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

Art. 7

Stimmberechtigte

¹ Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

² Das Stimmrecht von Aktivmitgliedern, die am Tag der Mitgliederversammlung noch nicht 14 Jahre alt sind, wird von den gesetzlichen Vertretungspersonen wahrgenommen. Gehören mehrere Aktivmitglieder derselben Familie an, verfügen die gesetzlichen Vertretungspersonen über die entsprechende Anzahl Stimmen.

³ Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 8

Aufgaben und

¹ Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Kompetenzen

- Genehmigung der Jahresberichte (Abteilung und Vorstand)
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Revisorenberichts
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters (auf Vorschlag des Vorstandes)
- Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- Wahl der Kassierin bzw. des Kassiers
- Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisorinnen bzw. Revisoren

² Die Personen werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 9

Anträge

Anträge sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen.

B. Der Vorstand

Art. 10

Vorstand

¹ Der Vorstand bildet den Vereinsvorstand gemäss Art. 69 ZGB.

² Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier und maximal zwölf Mitgliedern zusammen. Der Vorstand hat folgende Mitglieder:

- Präsidentin bzw. Präsident
- Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter (von Amtes wegen und mit Stimmrecht)
- Stufenverantwortliche
- Kassierin bzw. Kassier
- Weitere Mitglieder aus den Kreisen der Eltern und des Rover Clubs Oensingen.

³ Der Vorstand bestimmt seine Organisation selbst.

⁴ Die Präsidentin bzw. der Präsident des Vorstandes kann zugleich auch die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter sein.

Art. 11

Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand unterstützt die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter und entlastet diese von administrativen Aufgaben. Er überlässt der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter die Leitung der Abteilung.

² Der Vorstand unterstützt die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter und berät alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheidet diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe:

³ Der Vorstand unterstützt die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter folgendermassen: Der Vorstand

- legt die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Stufen;
- sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadlaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten;
- pflegt die Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern, dem Rover Club, den örtlichen Behörden und zu anderen Jugendorganisationen am Ort;
- berät über die Verwendung der Finanzen der Abteilung;
- berät über die allgemeine Verwaltung der Abteilung (Material, Bekleidungsstelle usw.)

⁴ Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter zur Wahl vor.

⁵ Bei Unklarheiten und Streitigkeiten ist die PKS zur Schlichtung und nötigenfalls zum Entscheid beizuziehen.

C. Die Abteilungsleiterin, der Abteilungsleiter

Art. 12

*Abteilungsleiterin,
Abteilungsleiter*

¹ Oberste Leitung der Abteilung ist die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter, wobei die Aufgaben auf mehrere Personen (gemeinsam oder im Stellvertretungsmodus) verteilt werden können.

² Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter muss volljährig sein.

³ Sie bzw. er entscheidet über alle wichtigen Belange der Abteilung gegenüber der PKS, der PBS sowie den Behörden.

Art. 13

*Aufgaben und
Kompetenzen*

¹ Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- angemessene Verwaltung der Abteilung;
- Festlegen der Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit;
- Förderung und Ausbildung der Leiterinnen und Leiter;
- Kontaktpflege, besonders zu den Eltern, dem Rover Club, den örtlichen Behörden und zu anderen Jugendorganisationen am Ort.

² Der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters obliegen alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind

D. Die Kassierin, der Kassier

Art. 14

Kassierin, Kassier

¹ Der Kassier oder die Kassiererin

- führt die Rechnung der Abteilung;

- erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung;
- revidiert regelmässig die Kassen der Stufen innerhalb der Abteilung.

² Im Zahlungsverkehr verfügt der Kassier oder die Kassiererin über Einzelunterschrift bis zu CHF 3'000.

³ Über die Deckung der Lagerdefizite wird im Abteilungsvorstand entschieden.

E. Die Revisorinnen, die Revisoren

Art. 15

*Revisorinnen,
Revisoren*

Die zwei Revisorinnen bzw. Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

Kapitel IV: Mitgliederbeitrag, Haftung und Vertretung

Art. 15

*Mitgliederbeitrag,
Vermögen, Haftung*

¹ Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Leitungsteam und der Vorstand sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

² Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Einheiten sowie Material und Inventar zusammen.

³ Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16

Vertretung

Die Abteilung wird durch Unterschrift der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters oder deren bzw. dessen Stellvertreter oder durch Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Vorstandes verpflichtet.

Kapitel V: Statutenänderung, Auflösung und Inkrafttreten

Art. 17

Statutenänderung

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen und die Statutenänderung traktandiert wurde sowie 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Änderung zustimmen.

Art. 18

Auflösung

¹ Die Auflösung der Abteilung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen und die Auflösung traktandiert wurde sowie 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.

² Das Vermögen der Abteilung geht zur treuhänderischen Verwaltung an die PKS. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, kann die Delegiertenversammlung der PKS über die weitere Verwendung dieses Vermögens verfügen.

Art. 19

Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Genehmigung durch die PKS in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am25.2.23.....
Der Präsident/die Präsidentin:



Genehmigt durch die Pfadi Kanton Solothurn am.....15.4.23.....
Der Präsident/die Präsidentin:

